

3429

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
über
Senatskanzlei – G Sen –

Thema: Umsetzung des E-Government-Gesetzes des Landes Berlin im Bereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und den ihr nachgeordneten Behörden – Hier § 20 Abs. 3 EGovG Bln
Kapitel 1100 Titel 54010

Rote Nummer: 2704

Vorgang: 51. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 12.12.2019
Drucksache 18/2400

Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das

abgelaufene Haushaltsjahr:	231.000,00 €
laufende Haushaltsjahr:	233.000,00 €
kommende Haushaltsjahr:	
Ist 2020:	45.388,43 €
Verfügungsbeschränkung:	0,00 €
Aktuelles Ist (Stand:01.02.2021)	580,25 €

Gesamtkosten: 37.000,00 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordneten Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme der Ausschreibung von **Gutachten- und Beratungsdienstleistungs-aufträgen** mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen.

Der Hauptausschuss wird gebeten, die Unterrichtungspflicht mit nachfolgender Darstellung als erledigt anzusehen und die beabsichtigte Ausschreibung zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird berichtet:

Das E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) wurde am 30. Mai 2016 veröffentlicht. Das Ziel des Gesetzes ist es, die Verwaltungsverfahren und -strukturen aller Verwaltungsebenen und -bereiche der Berliner Verwaltung unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik auf E-Government umzustellen.

Die Zuständigkeit für die verfahrensunabhängige IKT liegt bei der IKT-Staatssekretärin. Im Gegensatz hierzu verantworten die jeweils fachlich zuständigen Behörden gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 EGovG Bln den Einsatz der IT-Fachverfahren. Somit erfolgt die technische Standardisierung und Konsolidierung der IT-Fachverfahren in dezentraler Verantwortung. Grundlage für die Standardisierung und den Einsatz der Fachverfahren ist allerdings die durch die IKT-Staatssekretärin festgesetzte IKT-Architektur (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).

Die bestehenden Fachverfahren sind somit auf ihre IKT-Konformität zu überprüfen bzw. anzupassen. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit die in § 10 EGovG Bln geforderte Analyse, Dokumentation und Optimierung der Geschäftsprozesse vor Einführung der Verfahren stattgefunden hat. Außerdem sind die durch den zentralen IT-Dienstleister ITDZ vorgegebenen Konzepte je Fachverfahren auf Vorhandensein und Vollständigkeit zu prüfen, zu erstellen oder zu aktualisieren und so u.a. die Verfahren auf eine mögliche Migration vorzubereiten. Das ITDZ schreibt neben Fachkonzept und Geschäfts-/ Betreibermodell, ein Infrastrukturkonzept, Betriebskonzept, Sicherheitskonzept, diverse Handbücher, z.B. für den First-Level-Support vor. Nach den Anforderungen der EU-DSGVO sind die notwendigen Datenverarbeitungsverzeichnisse zu prüfen und zu erstellen. Und die Barrierefreiheit ist in den Fachverfahren zu gewährleisten.

Neue Fachverfahren müssen hinsichtlich der Anforderungen der IKT-Architektur entwickelt bzw. beschafft werden. Auch hier sind die notwendigen Konzepte (zusätzlich zu den oben benannten sind dies Einführungs-, Schulungs- und Testkonzept) bzw. Verarbeitungsverzeichnisse und Gutachten zur Barrierefreiheit zu erstellen.

Im direkten Verantwortungsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales werden derzeit sieben Fachverfahren angewendet. Dabei handelt es sich um drei Fachverfahren im Bereich Arbeit

- BiOn – Bildungsurlaub Online - Meldungen von Trägern zu Angeboten für den Bildungsurlaub von Arbeitnehmern und Genehmigung der Anträge durch Abt. II,
- BERAV – „Aufstiegs-Bafög“,
- IBYKUS – Verwaltung aller erforderlichen Aufgaben der zuständigen Stelle nach BBiG (Stammrolle) drei Fachverfahren im Bereich Soziales

drei Fachverfahren im Bereich Soziales

- BASIS - Leistungssachbearbeitung der Berliner Sozialämter, insbes. Berechnung, Bescheiderstellung und Zahlbarmachung,
- TOPqw - Administration von Verträgen nach § 75 Abs. 3 SGB XII.
- TOPqw web – standardisierte Jahresberichte der Träger gem. § 75 Abs. 3 SGB XII

und um Intrasurf, eine Digitalisierungsplattform auf welcher unterschiedliche interne Prozesse nach Analyse, Dokumentation und Optimierung digital abgebildet werden.

Um das Ziel der IKT-Architekturkonformität zu erreichen wurden zunächst zwei Fachverfahren als Piloten ausgewählt, um anhand dieser eine Methodik zu entwickeln, die im Anschluss auf alle weiteren Fachverfahren angewendet werden kann. Die aus dem Projekt resultierenden Vorlagen wie z.B. die Vorlage zur Bestandsaufnahme und die Vorlage zur GAP-Analyse (Checkliste zur IKT-Architekturkonformität, Maßnahmenplan und Fragenkatalog) wurden während der Pilotphase

erstellt, getestet und qualitätsgesichert, sodass diese für die weiteren Fachverfahren anwendbar sind.

Im nächsten Schritt sollen die im Maßnahmenplan festgelegten Maßnahmen umgesetzt und die im Fragenkatalog aufgelisteten Fragen geklärt werden, um eine 100%ige IKT-Architekturkonformität der Pilotfachverfahren zu erreichen.

Ferner besteht die Notwendigkeit alle Fachverfahren nach den Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung des Landes Berlin zu analysieren, dokumentieren und optimieren. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen soll eine Unterstützungsleistung ausgeschrieben werden. Diese umfasst:

- das Anwenden des SenIAS Vorgehensmodell auf noch zu analysierende Fachverfahren (BERAV, IBYKUS, BASIS, TOPqw, TOPqw web) – 10 Beratungstage a 1.480€
- das Coaching der in SenIAS verantwortlichen Personen (z.B. Fachverfahrensverantwortliche) bei der Entwicklung der Kompetenz zur Dokumentation der Fachverfahren – 3 Beratungstage a 1480€
- die Optimierung der Methodik sowie der Vorlagen, wenn sich aus der Anwendung Verbesserungspotential ergibt – 1,5 Beratungstage a 1.480€
- das Coaching und Unterstützung einer Dienstkraft und der FVV bei der Vorbereitung und Durchführung von Workshops zur Erarbeitung inhaltlicher Themen – 2 Beratungstage a 1.480€
- schrittweise Befähigung einer Dienstkraft zum Durchführen von Trainings zur Sensibilisierung und Befähigung der Dokumentation in Eigenregie – 3 Beratungstage a 1.480€
- die Begleitung der Workshops mit den Fachverfahrensverantwortlichen und den Entwicklungsfirmen – 1,5 Beratungstage a 1.480€
- das Komplettieren der SenIAS-IT-Architektur (welche Verfahren gibt es, welche Daten werden genutzt, welche Schnittstellen zu anderen Verfahren sind vorhanden) – 2,5 Beratungstage a 1.480€
- die Begleitung einer SenIAS-Dienstkraft bei dem Organisieren und Durchführen von Schulungen zur Sensibilisierung der Fachverfahrensverantwortlichen für ihre Aufgabe – 1,5 Beratungstage a 1.480€

Ziel ist die in SenIAS eigenentwickelte Kompetenz und Methodik zur Dokumentation der IT-Architektur (Verfahrenslandkarte) zu verstetigen.

Abschließende Zusammenfassung und Begründung

Für die aufgeführte Maßnahme steht bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bzw. im Land Berlin kein spezifisch qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Fachkenntnis und Erfahrung in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die Unterstützung durch externe Beratende soll in erster Linie die Fachlichkeit im Rahmen der IT-Architektur bzw. der Fachverfahren sichern. Das Beratungsunternehmen soll neben einer fundierten Ausbildung im Bereich der Informatik auch über Coachingerfahrungen verfügen. Es ist angedacht, dass die Leistungen nach dem Modell Training on the Job erfolgen, so dass die involvierten Beschäftigten der SenIAS von der Expertise der Beratungsfirma profitieren und ihr erlangtes Wissen für neue Fachverfahren und bei der Konzeption und Begleitung der Analyse in den nachgeordneten Behörden anwenden können.

Die Mittel für die Finanzierung der Maßnahmen in Höhe von bis zu 37.000 € im Haushaltsjahr 2021 stehen im Kapitel 1100, Titel 54010 zur Verfügung.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales begrüßt ausdrücklich die Initiative der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bzw. des ITDZ, die Fachverfahren trotz dezentraler

Zuständigkeit stärker in den Blick zu nehmen und dementsprechende Unterstützungsangebote zu entwickeln. Die externe Beratung soll sich hierzu auch eng mit dem ITDZ über geplante Schritte abstimmen. Die Erfahrungen bzw. Ergebnisse der SenIAS werden selbstverständlich allen Interessierten zur Verfügung gestellt.

Elke Breitenbach
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales